

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) UND DES
BAUGESETZES (BAUG)**

**Ministerium für Infrastruktur und Umwelt
sowie Sport**

Vernehmlassungsfrist: 24.06.2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Verfahren	8
3.2 Verfahrensablauf.....	9
3.3 Erheblichkeitsschwellen	11
3.4 Der Umweltverträglichkeitsbericht.....	13
3.5 Beteiligung der Öffentlichkeit – Publikation in den Landeszeitungen	14
3.6 Fristen.....	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	15
4.3 Gesetz über die Abänderung des Baugesetzes	38
5. Verfassungsmässigkeit.....	40
6. Vernehmlassungsvorlage.....	41
6.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	41
6.2 Gesetz über die Abänderung des Baugesetzes	78

Beilagen:

- Verfahrensablauf
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 2014/52/EU, welche die Richtlinie 2011/92/EU abändert, wurde am 30. April 2015 mit Beschluss des Gemeinsamen EWR–Ausschusses (Beschluss Nr. 117/2015) ins Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) übernommen. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist entsprechend anzupassen.

Mit der gegenständlichen Richtlinienabänderung sollen die bisherigen Erfahrungen rechtlich verwertet werden. Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verfahren) wurde vielfach als durch die Richtlinie zu wenig konkretisiert empfunden, was die Umsetzung in nationales Recht und auch die Anwendung in der Praxis in mancher Hinsicht schwierig machte. Umgekehrt waren teilweise detaillierte Einzelfallprüfungen bei Projekten durchzuführen, deren Ausgang (Ergebnis Durchführung einer UVP) zum vorhinein klar war. Hier werden die Vorschriften zum Selbstzweck, was nicht Sinn der Sache sein kann. Ziel der Richtlinie ist der Schutz der Umwelt und des Menschen vor erheblichen Auswirkungen von Projekten und nicht ein unnötiges Durchlaufen von Prozessen. So wird denn auch eine Erheblichkeitsschwelle eingeführt, wodurch die UVP auf die Untersuchung von erheblichen Auswirkungen des Projekts eingeschränkt wird. Die Einführung der Erheblichkeitsschwelle sowie die Fokussierung auf die erheblichen Auswirkungen bedeuten zudem eine Vereinfachung des Verfahrens.

Mit der gegenständlichen Änderung des UVPG werden unter anderem UVP-Begriffe definiert oder konkretisiert. Beispielsweise wird erstmals der Begriff „Umweltverträglichkeitsprüfung“ als ein Verfahren umschrieben. Auch die Einzelfallprüfung (sogenanntes Screening-Verfahren) wird präzisiert. So ist in einem neuen Anhang eine detaillierte Aufstellung der durch den Projektträger zu liefernden Informationen vorgesehen. Des Weiteren werden Schwellenwerte oder Kriterien festgelegt, bei deren Unterschreitung grundsätzlich weder eine Einzelfallprüfung noch ein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Gleichzeitig soll umgekehrt auf eine vorgängige Einzelfallprüfung verzichtet werden können, wenn von Beginn an absehbar ist, dass das Ergebnis der Einzelfallprüfung die Durchführung eines UVP-Verfahrens sein wird.

Weitere Verbesserungen betreffen die Qualität des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB). So hat der Projektträger zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität des UVB zu gewährleisten, dass dieser von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Eine zusätzliche Erhöhung der Qualität ist dadurch gegeben, dass das Amt für Umwelt auf Antrag des Projektträgers unter Berücksichtigung der von ihm vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zu Umfang und Detailtiefe der Informationen abzugeben hat (sogenanntes Scoping). Gegebenenfalls hat sich der UVB auf diese Stellungnahme zu stützen. Diese Sicherung der Vollständigkeit und der Qualität des UVB ist gegenüber heute mit einem erhöhten Aufwand sowohl für den Projektträger als auch für das Amt für Umwelt verbunden.

Auch dem Thema Dauer von UVP-Verfahren wird neu Rechnung getragen. So wird beispielsweise dem Amt für Umwelt bei einer Einzelfallprüfung eine Entscheidungsfrist vorgegeben (höchstens 90 Tage).

Gemäss den Ausführungen in Punkt 7 der Erwägungen der Richtlinie 2014/52/EU haben zudem im Laufe des vergangenen Jahrzehnts Umweltthemen wie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit, Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversität), Klimawandel und Unfall- und Katastrophenrisiken in der Politikgestaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der menschlichen Gesundheit (Luftverschmutzung, Wasserverunreinigungen etc.) soll ebenfalls mehr Gewicht verliehen werden. All diese Themen sollten daher wichtige Bestandteile der Bewertung und Entscheidungsfindung über die Umweltverträglichkeit sein. Ihrer Wichtigkeit wird durch die konkrete Erwähnung im Katalog der bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Faktoren Rechnung getragen.

Die Liste der Projekte, die einer UVP zu unterziehen sind, wird durch die gegenständliche Richtlinienänderung nicht erweitert. Sie wird jedoch mit Schwellenwerten für die Einzelfallprüfung ergänzt.

Das Baugesetz erfährt eine kleine Änderung dahingehend, dass der darin enthaltene Schwellenwert für Beschneigungsanlagen zur Durchführung einer UVP gestrichen wird. Diese Änderung des Baugesetzes wird zudem zum Anlass genommen, Art. 51 (Waldabstand) des Baugesetzes im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit konkreter zu umschreiben.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umwelt

Amt für Bau und Infrastruktur

Amt für Bevölkerungsschutz

Vaduz, 22. März 2016

LNR 2015-1833

1. AUSGANGSLAGE

Das liechtensteinische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBI. 2014 Nr. 19, basiert unter anderem auf der Richtlinie 2011/92/EU und trat am 1. Februar 2014 in Kraft. Die Richtlinie 2011/92/EU wurde aufgrund der Erfahrungen der Mitgliedstaaten bzw. praktischer Probleme bei ihrer Umsetzung in nationales Recht nach relativ kurzer Zeit durch die Richtlinie 2014/52/EU modifiziert. So hat sich gezeigt, dass Projekte, die wertvolle Ressourcen nutzen oder beeinträchtigen, an ökologisch empfindlichen Standorten vorgesehen sind oder potenziell gefährliche oder unumkehrbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können, genauer zu beschreiben sind. Deshalb werden in Anhang 3 Auswahlkriterien bestimmt, gemäss denen festgelegt wird, ob Projekte wegen ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer UVP zu unterziehen sind oder nicht. Was die Verfahren anbelangt, so wurden diese oft als zu langwierig oder überdimensioniert (unnötige Einzelprüfungen bei klar nicht UVP-pflichtigen Projekten) empfunden.

Neben den konkreten Erfahrungen sowohl der Mitgliedstaaten als auch von Liechtenstein spielt die Wahrnehmung und Gewichtung von allgemeinen Umweltthemen eine Rolle. Stichworte wie biologische Vielfalt (Biodiversität) oder Klimawandel haben in den letzten Jahren massiv an Bedeutung und Beachtung gewonnen. Es ist ein Kernziel der Union, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Degradation der Ökosysteme bis 2020 zu stoppen und die biologische Vielfalt

und die Ökosysteme soweit wie möglich wiederherzustellen.¹ Der Klimawandel wird weitere Umweltschäden verursachen und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden. Diesbezüglich ist es angezeigt, die Auswirkungen von Projekten auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und ihre Anfälligkeit in Bezug auf den Klimawandel zu bewerten. Diese Angaben sind deshalb künftig im UVB anzuführen, sofern es sich um erhebliche Auswirkungen handelt.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Übernahme der Richtlinie 2014/52/EU zur Abänderung der Richtlinie 2011/92/EU ins EWR-Abkommen bedingt in verschiedenen Punkten die Anpassung des liechtensteinischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Landtag stimmte an seiner Sitzung vom 2. September 2015 der Übernahme der Richtlinie 2014/52/EU ins EWRA zu (Bericht und Antrag Nr. 70/2015).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Verfahren

In der Richtlinie 2014/52/EU wird die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstmals als Verfahren definiert (Art. 1 Abs. 2 Bst. g RL). D.h., es wird klargestellt, dass es sich bei der UVP „nur“ um ein Verfahren handelt. Diese Klarstellung ist für die Praxis sehr hilfreich. Vielfach wird nämlich vom UVPG erwartet, dass es eigene, über die geltenden Bestimmungen hinausgehende, Umweltqualitätsnormen festlegt. Dem ist jedoch nicht so. Das UVPG bringt die unterschiedlichen zu beachtenden Umweltnormen (beispielsweise Umweltschutzgesetz, Luftrein-

¹ Beschlossen in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25.-26. März 2010.

halteverordnung oder Gewässerschutzgesetz) zu einem Verfahren zusammen, es gelten jedoch stets die Grenzwerte der einschlägigen Gesetze oder Verordnungen. Kerngedanke der UVP-Richtlinie ist es denn auch, ein Verfahren festzulegen, in dem vor Zulassung von potenziell umweltbelastenden Projekten deren jeweilige Umweltauswirkungen rechtlich geordnet und transparent geprüft werden.² Im UVPG ist die Definition der UVP als Verfahren künftig im abgeänderten Art. 3 Abs. 1 zu finden. Näheres dazu siehe bei den entsprechenden Erläuterungen.

3.2 Verfahrensablauf³

Bei der Einzelfallprüfung bleibt das Verfahren bis auf zwei Neuerungen gleich wie bisher. Neu verfügt das Amt für Umwelt direkt die Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn von Beginn an ersichtlich ist, dass das Ergebnis der Einzelfallprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung sein wird. Auf diese Weise entfällt der unnötige Zwischenschritt einer Einzelfallprüfung bei offensichtlicher UVP-Pflicht. Umgekehrt fallen Kleinstprojekte gemäss Anhang 1 Spalte 2 Ziff. 1.1 ff. grundsätzlich künftig nicht mehr unter das UVPG und sind somit keiner Einzelfallprüfung zu unterziehen. Die Grösse des Projekts (beispielsweise Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart unter 5 Hektaren) ist jedoch nur ein erster Ausgangspunkt. Sind bei einem solchen Kleinstprojekt dennoch erhebliche Umweltauswirkungen wahrscheinlich, so ist auch bei Kleinstprojekten eine Einzelfallprüfung durchzuführen (Art. 7 Abs. 8 Bst. b).

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Öffentlichkeit wie bisher gemäss Art. 17 UVPG über den Antrag auf Durchführung einer UVP informiert (Veröffentlichung Antrag einschliesslich der damit eingereichten Unterlagen). Zu diesem

² Prof. Alexander Schink, Umwelt-Planungsrecht (UPR) 2014, S. 408.

³ Siehe hierzu auch die Beilage „UVP-Verfahrensablauf“.

Zeitpunkt kann auch bereits die Beschwerdelegitimation (Art. 32 UVPG) beantragt werden.

Neu hat der Projektträger die Möglichkeit, das Amt für Umwelt zu einer Stellungnahme zu seinem Antrag aufzufordern. Das Amt für Umwelt gibt diesfalls eine Stellungnahme zu Umfang und Detailtiefe der Informationen ab, die vom Projektträger zu liefern sind. Das Amt für Umwelt hört vor Abgabe seiner Stellungnahme die betroffenen Amtsstellen und nach Bedarf weitere relevante Stellen oder Dritte an. Damit wird die Qualität einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbessert, das Verfahren vereinfacht und der Beschlussfassungsprozess effizienter gestaltet. Verlangt der Projektträger keine Stellungnahme, so erarbeitet er den Umweltverträglichkeitsbericht direkt und reicht diesen anschliessend beim Amt für Umwelt ein. Das Amt für Umwelt prüft daraufhin unter Mitarbeit der betroffenen Amtsstellen (beispielsweise Amt für Bau und Infrastruktur) die Vollständigkeit des UVB und verlangt gegebenenfalls weitere Informationen. Dies ist jedoch keine abschliessende Vollständigkeitsprüfung. Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens können zur Klärung notwendige Anfragen vom Amt für Umwelt an den Projektträger gestellt werden.

In der Folge wird der UVB wie bisher veröffentlicht und auf die Möglichkeit hingewiesen, binnen einer Frist von mindestens 30 Tagen eine Stellungnahme einzureichen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden veröffentlicht und dem Projektträger zur Verfügung gestellt. Der Projektträger kann den UVB anpassen, ergänzen oder zusätzliche Unterlagen zur neuerlichen Veröffentlichung einreichen. Auf der Grundlage des UVB sowie der eingegangenen Stellungnahmen hat das Amt für Umwelt eine Projekterörterung mit dem Projektträger, den betroffenen Amtsstellen, den Beschwerdelegitimierten sowie allenfalls den betroffenen Staaten durchzuführen.

Die Regierung entscheidet anschliessend auf der Grundlage des UVB, der dazu eingegangenen Stellungnahmen und der darin von der Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Meinungen, dem Ergebnis der Projekterörterung sowie des Ergebnisses der Konsultationen nach Art. 20 über die Umweltverträglichkeit des Projekts. Die Entscheidung ist unverzüglich zu veröffentlichen. Allfällige Auflagen der UVP-Entscheidung müssen in die nachgelagerten Bewilligungen aufgenommen werden. Wie bisher kann das Amt für Umwelt das Projekt fortlaufend auf Einhaltung der in der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit festgehaltenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen kontrollieren. Für die Kontrollen kann das Amt für Umwelt andere betroffene Amtsstellen beiziehen oder Sachverständige beauftragen.

3.3 Erheblichkeitsschwellen

Der Begriff „erheblich“ wird zum ersten Mal im Artikel über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgeschrieben (Art. 3 Abs. 1 RL 2014/52/EU bzw. Art. 3 Abs. 2 UVPG). Es erfolgt also eine ausdrückliche Verankerung der notwendigen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Damit wird die UVP auf die Untersuchung von erheblichen Umweltauswirkungen des Projekts eingeschränkt. Unerhebliche Auswirkungen müssen im Rahmen einer UVP nicht geprüft werden. Näheres dazu siehe auch in den Erläuterungen zu Art. 3 UVPG.

Die Richtlinie 2014/52/EU gibt den EWR-Vertragsstaaten im abgeänderten Art. 4 Abs. 3 ein neues Instrument an die Hand. Es können Schwellenwerte oder Kriterien festgelegt werden, bei deren Erfüllung Projekte weder einer Einzelfallprüfung noch einer UVP zu unterziehen sind. Projekte, die besonders klein sind und keine oder nur geringe Umweltauswirkungen haben, sollen nicht unter das UVPG fallen. Anhang 1 Spalte 2 UVPG wird i.V.m. Art. 7 Abs. 8 Bst. b entsprechend angepasst. So sollen beispielsweise Flurbereinigungsprojekte und Gesamtmeliorationen, bei denen eine Fläche von weniger als 5 Hektar betroffen ist, nicht mehr

UVP-relevant sein. Darüber wird keine Entscheidung gefällt. Solche Kleinstprojekte fallen neu aus dem Geltungsbereich des UVPG. Jedoch ist die Grösse des Projekts nur *ein* Kriterium und dient als Ausgangspunkt. Auch ein solches Kleinstprojekt kann unter Einbezug der Kriterien von Anhang 2 erhebliche Umweltauswirkungen zeitigen. Diesfalls ist trotz Unterschreitung des Schwellenwerts eine Einzelfallprüfung durchzuführen (Art. 7 Abs. 8 Bst. b).

Umgekehrt soll dafür bei Projekten ebenfalls aus Anhang 1 Spalte 2, bei welchen von Beginn an ersichtlich ist, dass das Ergebnis der Einzelfallprüfung eine UVP sein wird, direkt eine UVP durchgeführt werden können, ohne vorgängige Einzelfallprüfung. Dies ist eine Vereinfachung und Straffung der Praxis und spart allen Beteiligten Zeit und Geld. Es soll nicht unnötigerweise aus rein formalen Gründen eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden müssen, wenn klar ist, dass es ohnehin zu einer UVP kommt. Das Amt für Umwelt verfügt diesfalls die direkte UVP-Pflicht des Projekts (Art. 7 Abs. 8 Bst. a).

Die zwingend UVP-pflichtigen Projekte aus Anhang 1 Spalte 1 sowie die entsprechenden Schwellenwerte bleiben unverändert bestehen.

Zusammengefasst ergeben sich damit künftig vier verschiedene Fälle:

1. Grundsätzlich nicht UVPG-relevante Projekte, welche die Schwellenwerte aus Anhang 1 Spalte 2 unterschreiten (neu), einschliesslich der Durchführung einer Einzelfallprüfung bei dennoch erheblichen Umweltauswirkungen.
2. Einzelfallprüfungen gemäss Anhang 1 Spalte 2 wie bis anhin.
3. Direktverfügung eines Einzelfallprüfungsprojekts wegen Offensichtlichkeit der UVP-Pflicht zu einem UVP-pflichtigen Projekt (neu).
4. Von Beginn an zwingend UVP-pflichtigen Projekte gemäss Anhang 1 Spalte 1 wie bis anhin.

3.4 Der Umweltverträglichkeitsbericht

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ist das zentrale Element der UVP. Er steht am Beginn der Umweltverträglichkeitsprüfung. Er ist die massgebliche Grundlage für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Beim Umweltverträglichkeitsbericht gibt es einige Änderungen. So wird der Projektträger auf Antrag durch die sogenannte Scoping Opinion oder Stellungnahme des Amtes für Umwelt unterstützt. Scoping Opinion bzw. Stellungnahme bedeutet die Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Prüftiefe. Dies verbessert die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung, vereinfacht die Verfahren und macht den Beschlussfassungsprozess effizienter. Macht der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er den Umweltverträglichkeitsbericht auf die Scoping Opinion bzw. Stellungnahme des Amtes stützen. Das Amt für Umwelt hört vor Abgabe seiner Stellungnahme die betroffenen Amtsstellen und nach Bedarf weitere relevante Stellen oder Dritte an. Näheres dazu in den Erläuterungen zu Art. 10a. Der Mehraufwand für die Amtsstellen ist schwer abzuschätzen. Er dürfte in Abhängigkeit von Projekttyp und Projektgrösse bei 5 bis 15 Stunden liegen.

Eine weitere Neuerung betrifft die Vollständigkeit und Qualität des Umweltverträglichkeitsberichts. Um diese zu gewährleisten, hat der Projektträger sicherzustellen, dass der Umweltverträglichkeitsbericht von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Das Amt für Umwelt hat erforderlichenfalls externe Experten mit entsprechender Kostenfolge zur Prüfung des Umweltverträglichkeitsberichts beizuziehen. Der Einsatz von betrieblichen Experten sowie von Sachverständigen ist weiterhin möglich. Näheres dazu in den Erläuterungen zu Art. 10b.

Die Stellungnahme des Amtes für Umwelt macht das bisherige Pflichtenheft (Art. 9, 12 und 23 UVPG) obsolet.

3.5 Beteiligung der Öffentlichkeit – Publikation in den Landeszeitungen

Die Öffentlichkeit wird gemäss den Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU künftig wieder über die Landeszeitungen informiert; dies zusätzlich zur elektronischen Information via Website des Amtes für Umwelt und dem e-Amtsblatt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht zwingend jeder Betroffene über einen Internetzugang verfügt und eine Papierzeitung nach wie vor eine andere Beachtung geniesst als ein Internetportal. In den Zeitungen werden jedoch nur die wesentlichen Informationen mit einem Hinweis auf die Fundstelle für weitergehende Informationen abgedruckt. Die Amtsblattverordnung ist entsprechend anzupassen und die Änderung hat aufgrund der Publikationskosten finanzielle Auswirkungen.

3.6 Fristen

Die Fristen für Stellungnahmen oder Entscheidungen werden in allen Bereichen um eine Stufe verschärft. Wo bisher keine Frist vorgesehen war, hat eine gewisse Tätigkeit nun innert eines angemessenen zeitlichen Rahmens zu geschehen (Art. 20 Abs. 1 UVPG, Konsultation mit Behörden betroffener Staaten bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen). Wo bisher eine angemessene Frist vorgesehen war, ist beispielsweise künftig eine Mindestfrist von 30 Tagen vorzusehen (Frist für Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsbericht, Art. 11 Abs. 1 UVPG). Für die Praxis bedeutet das Straffen der zeitlichen Komponente keine Änderungen, da auch die neu vorgeschriebene Entscheidungsfrist von höchstens 90 Tagen bei einer Einzelfallprüfung durch das Amt für Umwelt noch nie auch nur annähernd erreicht wurde.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Obwohl zahlreiche UVPG-Artikel geändert werden, ändert sich im Vollzug aufgrund der bisherigen Praxis weniger als man vermuten könnte. So werden beispielsweise neu Fristen festgelegt, welche in der Vergangenheit ohnehin stets unterschritten wurden. Nichtsdestotrotz sind diese Änderungen vorzunehmen, da ansonsten die Richtlinie 2014/52/EU nicht korrekt umgesetzt würde. In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird jeweils auf die praktische Relevanz der Änderungen hingewiesen.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b

Hier wird lediglich die Fundstelle zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) abgeändert. Zum damaligen Zeitpunkt war die Richtlinie noch nicht ins EWR-Abkommen übernommen worden. Am 25. September 2015 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in das EWR-Abkommen zu übernehmen (Beschluss Nr. 229/2015).

Zu Art. 3

In Abs. 1 ist neu die Umweltverträglichkeitsprüfung als ein aus mehreren Schritten bestehendes *Verfahren* definiert. D.h., das UVPG führt lediglich die unterschiedlichen Spezialgesetze zu einem Verfahren zur Überprüfung von Umweltauswirkungen eines Projektes zusammen. Es definiert weder eigene Grenzwerte

oder Umweltqualitätsnormen noch ist es ein eigenständiges Bewilligungsverfahren. Die Bewilligung richtet sich nach den diesbezüglichen Rechtsvorgaben in anderen Gesetzen, insbesondere dem Baugesetz und dem Umwelt- sowie Naturschutzgesetz. Gegenüber der bestehenden Praxis ändert sich somit nichts, es wird aber eine Verständnislücke zur Natur des UVP-Verfahrens geklärt. Die neue Definition der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Richtlinie 2014/52/EU als ein aus mehreren Schritten bestehendes Verfahren basiert auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 3. März 2011, C-50/09). Die Umsetzung dieser Definition im UVPG ist für eine korrekte Umsetzung der RL 2014/52/EU unumgänglich.

Ebenfalls in Abs. 1 erfolgt neu eine ausdrückliche Verankerung der Erheblichkeit von Auswirkungen eines Projekts. Bisher war der Begriff „erheblich“ zwar bereits in anderen Bestimmungen enthalten (bspw. Art. 2 oder Art. 7 Abs. 1 UVPG), jedoch nicht im zentralen Artikel zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit erhält der Aspekt der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen mehr Gewicht und die UVP wird auf die Untersuchung von „erheblichen“ Auswirkungen des Projekts eingeschränkt. Unerhebliche Auswirkungen müssen im Rahmen einer UVP somit nicht geprüft werden. Der Begriff „erhebliche Umweltauswirkungen“ bezieht sich gegenständlich ausschliesslich auf negative Umweltauswirkungen. Erhebliche positive Umweltauswirkungen führen nicht zur UVP-Pflicht eines Projekts.

Eine Definition von „erheblich“ ist in der Richtlinie nicht enthalten und eine exakte, quantitative Definition des Begriffs ist nicht möglich. Das deutsche Umweltbundesamt vermerkt zum Begriff Folgendes: *„Von der Wortbedeutung her geht es beim Begriff „erheblich“ der Art nach um nachteilige Umweltauswirkungen, die sich über andere nachteilige Umweltauswirkungen erheben und damit bedeutender sind als diese. Im Satzzusammenhang ergibt sich, dass dieses Sicherheben bzw. Bedeutendersein zur Durchführung eines UVP-Verfahrens führt, während dies bei unerheblichen bzw. unbedeutenderen Umweltauswirkungen nicht der*

Fall ist.“⁴ Andreas Sommer⁵ versteht diesen Begriff im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP), welche einen Konnex zur UVP hat, im Sinne von „im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und massgeblich“. Er führt weiter aus, „dass bei der Beurteilung der Erheblichkeit ein bestimmtes Mass an Auswirkungen als tolerierbar eingestuft wird („erträgliches Mass“)“.

Zur Veranschaulichung sei das Beispiel erwähnt, dass ein Parkhaus inmitten einer Industrie- und Gewerbezone ganz andere Umweltauswirkungen hat, als ein Parkhaus, das direkt neben einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet gebaut werden soll. Dasselbe Projekt kann somit je nach Standort erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Frage der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen ist folglich in der Praxis fallweise zu entscheiden, wobei es ausreichend Erfahrungen aus der Vergangenheit gibt.

Gemäss Abs. 2 werden im Rahmen des Verfahrens auf fachlicher Grundlage und unter Beteiligung der Öffentlichkeit die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines öffentlichen oder privaten Projekts nach Massgabe des Einzelfalls identifiziert, beschrieben und bewertet. Dabei sind verschiedene Faktoren zu beachten. Die Bewertung stellt den Abschluss der UVP dar (Entscheidung über die UVP, Art. 14). Die Auflistung der zu beachtenden Faktoren in Abs. 2 ist an die neuen Formulierungen der RL 2014/52/EU anzupassen. Inhaltlich ergeben sich daraus für die Vollzugspraxis aber keine wesentlichen Neuerungen. Bst. a widmet sich nun ausschliesslich den Auswirkungen des Projekts auf den Menschen, während die Auswirkungen auf Flora und Fauna zukünftig Bst. b zuzuordnen sind. Neu wird ausserdem der Begriff „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“ anstatt „Mensch“ verwendet. Qualitativ ist dies jedoch keine Neuerung. Die Änderung des Schutzgutes „Mensch“ hin zu „Bevölkerung und mensch-

⁴ BELLA, HATLIK, PETERS (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. Umweltbundesamt. Texte 23/06 S. 11.

⁵ SOMMER (2002): Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen. S. 21.

liche Gesundheit“ beruht auf einer Anpassung der UVP-Richtlinie an die SUP-Richtlinie⁶, die in Anhang I lit. f) als Schutzgüter „die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen“ aufführt. Es handelt sich somit lediglich um eine terminologische Angleichung der beiden verwandten Richtlinien, ohne dass eine inhaltliche Änderung des Schutzgüterkatalogs bezweckt wird. Der Faktor „Mensch“ enthielt auch bisher selbstredend dessen Gesundheit. Genannt wird exemplarisch die Gefahr für die menschliche Gesundheit durch Wasserverunreinigungen oder Luftverschmutzung. Hier gelten auch künftig wie bisher die entsprechenden Schwellenwerte aus den einschlägigen Spezialgesetzen (Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung etc.). Die ehemals als „Tiere“ und „Landschaft“ bezeichneten Faktoren gehen im neuen Begriff „biologische Vielfalt“ auf.⁷ Auch hier findet jedoch lediglich eine terminologische Annäherung an die Biodiversitätskonvention⁸ statt, ohne eine inhaltliche Änderung zu bewirken. Gleichfalls wird der Faktor „Fläche“ neu erwähnt. Dieser Faktor wurde in der Praxis schon in der Vergangenheit bei verschiedenen Projekten berücksichtigt und auch in der UVP-Projektliste mehrfach als Kriterium genannt. Mit dem Faktor „Fläche“ ist zum Beispiel die Flächenbeanspruchung während der Bau- oder Betriebsphase durch Installations- oder Lagerflächen etc. gemeint, welche nicht zum eigentlichen Projekt gehören. Die Erwähnung der beiden Begriffe Boden und Fläche kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Da sich jedoch aus der Zuordnung zum Schutzgut „Boden“ oder „Fläche“ keine unterschiedlichen Konsequenzen ergeben, ist im Zweifel ohnehin keine klare Zuordnung notwendig.

⁶ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

⁷ So geht es denn auch aus Anhang IV Ziff. 4 RL 2014/52/EU hervor, wo für den Begriff „biologische Vielfalt“ die Beispiele „Fauna und Flora“ erwähnt werden.

⁸ Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992.

Bei den Faktoren „Boden“ und „Wasser“ gibt es zwar keine Änderungen, jedoch sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass es beim Faktor „Boden“ beispielsweise um die organische Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung oder Bodenversiegelung geht und beim Faktor „Wasser“ um hydromorphologische Veränderungen, Quantität oder Qualität und beim Klima etwa um Treibhausgasemissionen.

Wie bereits nach geltendem UVPG sind die vorgenannten Faktoren nicht nur einzeln, sondern auch in ihren Wechselbeziehungen (bisher „Wechselwirkungen“, was sachlich keine Abweichung bedeutet) zu betrachten (Bst. e). Wechselbeziehungen beschreiben die Beziehungen und Wirkungen zwischen den einzelnen Faktoren. So hat z.B. der vom Menschen verursachte Mehrverkehr Wirkungen auf die Faktoren Luft und Klima, was wiederum Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen hat. Die Wissenschaft von Wechselbeziehungen bezeichnet man als Ökologie. Zur methodischen Erfassung von Wechselbeziehungen sind zum einen die vom Projekt auf die Umweltmedien gerichteten Auswirkungen, zum anderen die zwischen den Umweltmedien vorhandenen Wechselbeziehungen relevant.

Gemäss Schlusssatz von Abs. 2 ist die relevante Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen ebenfalls zu berücksichtigen. Diese Norm ist dem Wortlaut nach neu. Die Anfälligkeit von Projekten für schwere Unfälle und/oder Katastrophen fand bisher, ausser der Erwähnung eines Unfallrisikos, keine besondere Erwähnung. Nun sollen für bestimmte Projekte, bei denen aufgrund ihrer Anfälligkeit für schwere Unfälle und/oder Naturkatastrophen (beispielsweise Überschwemmungen oder Erdbeben) mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, Vorsorgemassnahmen getroffen werden. Es müssen jedoch nicht alle möglichen schweren Unfälle bzw. Katastrophen berücksichtigt werden. Schon der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 RL 2014/52/EU macht deutlich, dass nur solche Unfälle und/oder Katastrophen zu

berücksichtigen sind, die „zu erwarten sind“ und für das betroffene Projekt „relevant“ sind. Auch aus Anhang IV Nr. 8 RL 2014/52/EU folgt eine Begrenzung der Prüfpflicht: Gefordert ist hier (nur) eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, die durch die Anfälligkeit des Projekts für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen bedingt und für das betreffende Projekt von Bedeutung sind. Erforderlich (aber auch ausreichend) ist also eine auf die spezielle Anfälligkeit des Projekts für die Folgen eines schweren Unfalls bzw. einer Katastrophe bezogene Prüfung – unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials für die Umwelt im Fall eines Unfalls bzw. einer Katastrophe. So sind die Folgen eines Hochwassers nur in entsprechend hochwassergefährdeten Gebieten zu berücksichtigen, die Folgen eines Erdbebens nur an Standorten, an denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Erdbeben besteht. Für die Praxis bringt die Änderung keine Neuerung. Schon bisher wurde das Unfallrisiko im Rahmen von UVP-Verfahren geprüft (entsprechend geltendem Anhang 2 Ziff. 1 Bst. f. UVPG). Um bei dieser Prüfung Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sollen bereits verfügbare Informationen aus anderen Risikobewertungen, insbesondere gemäss Störfallgesetzgebung verwendet werden, sofern die Anforderungen des UVPG erfüllt sind.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Abs. 2. So hat die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt wie bis anhin anhand der Vorschriften über den Schutz von Natur und Umwelt zu erfolgen.

Zu Art. 5 Abs. 2

In Abs. 2 wird lediglich die Formulierung von „Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften...“ auf „Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften...“ abgeändert. Dies zur Angleichung an die Formulierungen im Umweltschutzbereich.

Zu Art. 7 Abs. 1 und 3 bis 8

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Abs. 1. Es geht dabei um den Entscheid darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, also um die Einzelfallprüfung bzw. das Screening-Verfahren. Mit dem Screening-Verfahren soll sichergestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Projekte vorgeschrieben wird, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dies erfolgt mit Prüfung der Kriterien nach Anhang 2 hinsichtlich der Frage, ob ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann.

Am Gesetzestext von Abs. 2 ändert sich nichts, weshalb er in der Vorlage auch nicht aufscheint. Der besseren Übersichtlichkeit halber sei trotzdem an dieser Stelle kurz erwähnt, dass Abs. 2 Bst. a durch den geänderten Anhang 1 Spalte 2 eine wesentliche Neuerung erfährt. Näheres dazu findet sich in den Erläuterungen zu Anhang 1 Spalte 2 und auch zu Art. 7 Abs. 8.

Die erste Änderung in Abs. 3 ist der Hinweis auf den neuen Anhang 2a. Anhang 2a befasst sich mit den vom Projektträger zu liefernden Angaben für eine Einzelfallprüfung. Diese Angaben werden erstmals konkret aufgezählt, was eine Erleichterung für die Praxis darstellt. Inhaltlich ändert sich durch den neuen Anhang 2a jedoch nichts Wesentliches. Wie bis anhin umfassen die zu liefernden Angaben beispielsweise eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, des Projektstandortes, der Umweltaspekte etc. Dabei hat der Projektträger bei seinen vorzulegenden Unterlagen Ergebnisse aus anderen einschlägigen Prüfverfahren zu berücksichtigen. Damit sind beispielsweise Ergebnisse aus einer Untersuchung gemäss der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; AltIV), aus der Störfallverordnung oder auch aus dem Gesetz über die strategische Umweltprüfung (SUPG) gemeint.

Darüber hinaus kann der Projektträger gemäss dem neuen Abs. 4 eine Beschreibung aller Aspekte des Projekts und/oder aller Massnahmen, mit denen die er-

heblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, zur Verfügung stellen. Mit Aspekten des Projekts sind seine Hauptmerkmale, Kenndaten, Eigenschaften, Besonderheiten oder auch Charakteristika gemeint. In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/52/EU handelt es sich hierbei um eine Kann-Vorschrift.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 3. Nach wie vor kann das Amt für Umwelt bei Durchführung einer Einzelfallprüfung von Amts wegen die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen beim Projektträger einfordern.

In Abs. 6 ist die Information der Öffentlichkeit detaillierter geregelt als bisher im geltenden Abs. 4. Es wird konkret vorgeschrieben, dass in der zu veröffentlichen Entscheidung – unter Verweis auf die einschlägigen Kriterien aus Anhang 2 (Auswahlkriterien) – die wesentlichen Gründe für die Durchführung oder Nichtdurchführung einer UVP anzugeben sind. Für die Praxis bedeutet dies keine Umstellung. Die Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung einer UVP musste schon bisher begründet werden.

Der neue Abs. 7 schreibt erstmals eine Frist für die Einzelfallprüfung vor. Die Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung einer UVP ist demnach grundsätzlich so rasch als möglich und längstens innert 90 Tagen ab dem Zeitpunkt zu treffen, an dem der Projektträger alle notwendigen Informationen vorgelegt hat. Diese Frist bringt für die Praxis keine Neuerungen. Das Amt für Umwelt musste in der Vergangenheit noch nie einen Zeitrahmen von 90 Tagen beanspruchen.

Abs. 8 Bst. a normiert die Möglichkeit, dass das Amt für Umwelt bei Projekten, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind, direkt die Durchführung eines UVP-Verfahrens verfügen kann, ohne vorgängige Einzelfallprüfung. Dies stellt eine Erleichterung für die Praxis dar. Es spart sowohl dem Projektträger als auch dem Amt für Umwelt Zeit und Aufwand. Nach geltendem

Recht muss zuerst zwingend die Einzelfallprüfung zu Ende geführt werden, auch wenn bereits klar ist, dass ohnehin eine UVP durchzuführen sein wird.

Abs. 8 Bst. b fängt kleine Projekte auf, die trotz ihrer Kleinheit erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Grundsätzlich sind Kleinstprojekte (Anhang 1, Spalte 2) nicht UVPG-relevant. So wäre beispielsweise bei Anlagen zur intensiven Fischzucht mit einer Kapazität von weniger als 1000 Fischen keine Einzelfallprüfung durchzuführen (Anhang 1, Spalte 2 Ziff. 1.7) und auch sonst in keiner Weise über die Umweltverträglichkeit zu entscheiden. Nun könnte aber beispielsweise der Standort einer solchen Anlage trotz der geringen Fischzahl zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Diesfalls verfügt das Amt für Umwelt trotz Unterschreitung des Schwellenwerts eine Einzelfallprüfung. Bei solchen Fällen hat sich das Amt für Umwelt an den Kriterien aus Anhang 2 zu orientieren. Damit wird im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH und der Richtlinie sichergestellt, dass mit diesen Schwellen nicht von vornherein jegliche UVP für solche niederschweligen Projekte ausgeschlossen wird.

Zu Art. 9 Abs. 2 und 3

Die Vorlage eines Pflichtenheftes für den Untersuchungsrahmen gemäss bestehendem Gesetz ist neu nicht mehr erforderlich. Auf Antrag des Projektträgers hat künftig das Amt für Umwelt eine sogenannte Scoping Opinion bzw. Stellungnahme (Art. 10a) abzugeben. Diese legt den Untersuchungsrahmen fest und gibt die Prüftiefe vor. Der Umweltverträglichkeitsbericht wiederum hat sich gegebenenfalls darauf zu stützen. Die Einreichung eines Pflichtenhefts macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn mehr. Somit ist künftig neben dem Nachweis der Zonenkonformität nur der Umweltverträglichkeitsbericht einzureichen, nicht alternativ ein Pflichtenheft.

Der Projektträger legt dem Amt für Umwelt den Antrag und die Unterlagen sowohl in Papierform als auch in digitaler Form vor. Das Amt für Umwelt kann mehrfache Ausführungen der Unterlagen anfordern. Hier wird lediglich der Zu-

satz „...in einer für die Veröffentlichung geeigneten digitalen Form vor“ in Abs. 3 eingefügt. Dies aufgrund von Praxisschwierigkeiten. So wurden in der Vergangenheit beispielsweise CDs mit einer Grösse bis zu 250 MB eingereicht. Es können jedoch maximal 10 MB sinnvoll auf der Website des Amtes für Umwelt platziert werden.

Zu Art. 10

Abs. 1 enthält die Vorgaben zum notwendigen Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine allgemein gehaltene Aufzählung von Kernelementen, die durch einen detaillierteren Katalog von Angaben in Anhang 3 ergänzt werden. Die dort einzeln aufgeführten Komponenten bedeuten dabei keine grundsätzliche inhaltliche Neuerung. Zwar werden die geforderten Angaben erheblich ausgeweitet. Allerdings wurden die meisten – nun explizit benannten – Prüfungsaspekte bislang schon in der Praxis so berücksichtigt. Im Übrigen ist zu beachten, dass die zu prüfenden Angaben unter dem „Praxisrelevanz-Vorbehalt“ von Bst. e stehen. Die Informationen müssen für das Projekt und die Umweltfaktoren von Bedeutung sein (Näheres dazu s. unten Bst. e).

Wie bisher sind gemäss Bst. a Standort, Art und Umfang, Ausgestaltung und Grösse des Projekts zu beachten. Neu kommen die einschlägigen Aspekte des Projekts hinzu. Aus der Richtlinie geht dabei nicht ganz klar hervor, was damit gemeint ist. In der englischen Version der Richtlinie 2014/52/EU heisst es „features“. Folglich sind damit beispielsweise das Hauptmerkmal oder die Besonderheit des Projekts gemeint. Es sind jedoch nicht sämtliche Aspekte des Projekts zu beschreiben, sondern nur die einschlägigen. „Einschlägig“ bezieht sich hierbei auf die Hauptmerkmale des Projektes.

Gemäss Bst. b ist, wie bisher, eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts vorzulegen. Auch hier wird ausdrücklich die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen verlangt (s. Art. 3 Abs. 1 und 2).

Bisher war eine Beschreibung der Massnahmen, mit denen mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, abzuliefern. Künftig ist darüber hinaus die Angabe von Massnahmen zur *Verhinderung* erheblicher nachteiliger Auswirkungen erforderlich (Bst. c). Inhaltlich stehen die Begriffe vermeiden, verhindern und verringern in einem gewissen Stufenverhältnis. Während Vermeiden eher passiver Natur ist, beinhaltet Verhindern ein aktives Element. Die Übergänge sind dabei naturgemäss fliessend. Entscheidend ist, dass der Umweltbericht das gesamte Spektrum an Massnahmen enthält, die gegen Umweltauswirkungen eingesetzt werden.

Es besteht nach wie vor keine Pflicht zu einer umfassenden Alternativenprüfung. Im Gegenteil wird die ohnehin begrenzte Reichweite der Pflicht zur Alternativenprüfung – ganz im Einklang mit der Richtlinie 2014/52/EU – durch die neue Formulierung von Bst. d weiter eingeschränkt. Wie dem Wortlaut von Bst. d zu entnehmen ist, ist eine Beschreibung der vom Projektträger *untersuchten* vernünftigen Alternativen im UVB zu erwähnen. Es sind daher lediglich solche Alternativen zu beschreiben, die vom Projektträger aufgrund anderer Vorschriften oder aus eigenem Interesse bereits konkret geprüft wurden. Diese Regelung begründet somit keine eigenständige UVP-rechtliche Pflicht zur Prüfung vernünftiger Alternativen. Ausserdem sind nur die „vernünftigen Alternativen“ zu prüfen und dies auch nur, soweit sie für das Projekt und seine „spezifischen Merkmale“ relevant sind. Eine Alternativenprüfung ist nur in Bezug auf das konkrete Projekt und seine spezifischen Merkmale geboten. Nicht gefordert ist also eine Untersuchung von Alternativen, die auf eine Modifikation des Projekts hinauslaufen. Es sind Alternativen in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Grösse und Umgang gemeint. Nicht gemeint sind Varianten innerhalb des gewählten Projekts bzw. eben Modifikationen. So ist bei einem gewählten Projekt nicht innerhalb des Projekts noch nach Varianten zu suchen, die beispielsweise die unterschiedli-

chen Baumaterialien betreffen. Die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl war schon bisher in Bst. d enthalten (bisher „...Angabe der wesentlichen Auswahlgründe...“).

Bst. e unterzieht die ergänzenden Informationen gemäss Anhang 3 einem „Praxistest“. Die Angaben zu den jeweiligen Kernpunkten müssen nur gemacht werden, sofern sie für die spezifischen Merkmale und der Umweltfaktoren von Bedeutung sind. Nicht alle Vorgaben „passen“ für das konkrete Projekt. Es ist also stets zu prüfen, ob eine Vorgabe überhaupt relevant sein kann.

Da Abs. 2 Bst. a durch Abs. 1 Bst. e obsolet wird und Abs. 2 Bst. b wegen der Scoping Opinion bzw. Stellungnahme des Amtes für Umwelt gemäss Art. 10a nicht mehr notwendig ist, wird Abs. 2 aufgehoben. Näheres dazu findet sich bei den Ausführungen zu Art. 10a.

Abs. 4 entspricht praktisch derselben Regelung wie bis anhin. Die neue explizite Erwähnung, dass bei der nichttechnischen Zusammenfassung der Angaben nach Abs. 1 die wichtigsten Unsicherheiten aufzuzeigen sind, wurde bisher in der Praxis schon so gehandhabt.

Abs. 5 wird aufgehoben. Die Beratung des Projektträgers bei der Zusammenstellung der Angaben gemäss Art. 10 wird durch die Möglichkeit, beim Amt für Umwelt eine Stellungnahme (Scoping Opinion) zu beantragen, hinfällig. Das Amt für Umwelt hat bei einer solchen Stellungnahme die anderen betroffenen Amtsstellen zu konsultieren (Art. 10a Abs. 2). Somit handelt es sich dabei im Grunde um eine umfassende Stellungnahme aller betroffenen Amtsstellen. Eine Scoping Opinion gibt es zwar nur auf Antrag, jedoch ist davon auszugehen, dass jeder Projektträger künftig von dieser hilfreichen Möglichkeit Gebrauch machen wird.

Abs. 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2. Wie bis anhin haben die betroffenen Amtsstellen die Möglichkeit, vom Projektträger im Laufe des Verfahrens weitere Angaben zu verlangen. Neu ist lediglich die Erwähnung der Projekterörterung gemäss Art. 11. Damit wird sichergestellt, dass auch nach der

Projekterörterung noch Flexibilität besteht, um neue Erkenntnisse oder Tatsachen zu berücksichtigen. Sämtliche Unterlagen sollen im Zeitpunkt der Entscheidung der Regierung über die Umweltverträglichkeit dem aktuellsten Stand der Dinge entsprechen.

Zu Art. 10a

Art. 10a regelt die Stellungnahme (sogenannte Scoping Opinion) des Amtes für Umwelt zuhanden des Projektträgers. Der Projektträger kann Antrag darauf stellen, dass das Amt für Umwelt eine Stellungnahme zum Umfang und zur Detailtiefe der Informationen, die vom Projektträger in den UVB aufzunehmen sind, abgibt. Damit erfolgt eine Eingrenzung des Untersuchungsrahmens und der Prüftiefe. Das soll verhindern, dass Projekte unnötigerweise hinsichtlich allzu kleiner Details geprüft werden. Das sogenannte Scoping ist ein Verfahrensschritt und dient der gegenseitigen Information zwischen Projektwerber und Behörden und allenfalls auch Dritter vor Einbringung des Antrags auf Entscheidung über die Umweltverträglichkeit. Bisher war das Scoping fakultativ. Neu ist bei einem entsprechenden Antrag des Projektwerbers zwingend ein Scoping durchzuführen. Diese Aufgabe bedeutet einen Mehraufwand für das Amt für Umwelt, zumindest zu Beginn des UVP-Verfahrens. Im weiteren Verlauf wird jedoch die abgegebene Stellungnahme den Prozess vereinfachen. Die Scoping Opinion ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Verordnung betreffend die Einhebung von Gebühren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-GebV), LGBI. 2014 Nr. 261. Sie werden nach Zeitaufwand berechnet (Art. 4 UVP-GebV), da die Projekte zu unterschiedlich sind, um einen festen Gebührensatz festlegen zu können.

Das Amt für Umwelt hört gemäss Abs. 2 vor Abgabe seiner Stellungnahme die betroffenen Amtsstellen und nach Bedarf weitere Stellen an. So erhält der Projektträger einen einheitlichen Rahmen für den UVB.

Abs. 3 bindet den Projektträger bei Abgabe einer Scoping Opinion. Gegebenenfalls hat sich der UVB somit auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt zu stützen. Dabei werden der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden berücksichtigt. Schon bisher war anerkannt, dass sich eine Umweltprüfung nur auf das beziehen kann, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden in angemessener Weise verlangt werden kann. Die UVP ist kein „Suchverfahren“, in welchem durch neue Verfahren nach bisher unberücksichtigten Umweltauswirkungen zu suchen ist. Als allgemein anerkannt können nur solche Prüfmethoden gelten, die hinreichend aktuell sind. Der Projektträger hat bei der Ausarbeitung des UVB vorhandene Ergebnisse aus anderen einschlägigen Prüfungen zu berücksichtigen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Es sollen also relevante, verfügbare und im Rahmen von Risikobewertungen gewonnene Informationen genutzt werden.

Abs. 4 stellt sicher, dass das Amt für Umwelt nicht unwiderruflich an seine Stellungnahme gebunden ist. Gerade im UVP-Bereich kann es immer wieder zu neuen Erkenntnissen oder Fakten kommen (oft ist beispielsweise die Bodenbeschaffenheit nicht so, wie angenommen, oder das Projekt wird aufgrund neuer Gegebenheiten abgeändert) und gegebenenfalls sollte das Amt die Möglichkeit haben, seine Stellungnahme anzupassen respektive davon abweichende oder zusätzliche Informationen zu verlangen. Schliesslich ist diese die Grundlage für den UVB und der UVB ist das zentrale Element der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Öffentlichkeitsbeteiligung, die UVP-Entscheidung der Regierung, alles stützt sich auf den UVB und entsprechend hat dieser den aktuellsten Stand der Dinge abzubilden.

Zu Art. 10b

Art. 10b gewährleistet die Vollständigkeit und Qualität des UVB. Dazu hat der Projektträger gemäss Abs. 1 Bst. a sicherzustellen, dass der UVB von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Dies ist eine Neuerung mit Auswirkungen für die

Praxis. Die Fachleute müssen jedoch nicht akkreditiert oder von der Behörde und dem Projektwerber unabhängig sein. Damit ist der Einsatz von betrieblichen Experten sowie von Sachverständigen weiterhin möglich.

Das Amt für Umwelt hat im Bedarfsfall externe Experten zur Prüfung des UVB beizuziehen (Abs. 1 Bst. b). Die entstehenden Kosten werden dem Projektträger weiter verrechnet.

Gemäss Bst. c fordert das Amt für Umwelt vom Projektträger im Bedarfsfall ergänzende Informationen gemäss Anhang 3 an. Dazu ist festzuhalten, dass dies keine abschliessende Vollständigkeitsprüfung darstellt.

Abs. 2 regelt die Eingabe des UVB beim Amt für Umwelt in Papierform sowie in digitaler Form. Dies ist keine Neuerung, Abs. 2 entspricht dem ehemaligen Art. 12 Abs. 3.

Zu Art. 11

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 13 Abs. 1. Neu ist dabei für die Abgabe einer Stellungnahme zum UVB statt einer angemessenen Frist eine Mindestfrist von 30 Tagen vorgesehen.

Abs. 2 ist identisch mit dem bisherigen Art. 13 Abs. 2. Wie bis anhin sind daher auch künftig die betroffenen Amtsstellen, die Beschwerdelegitimierten sowie gegebenenfalls die betroffenen Staaten über die Veröffentlichung schriftlich zu benachrichtigen und auf ihr Recht zur Stellungnahme hinzuweisen.

Abs. 3 sieht vor, dass die eingegangenen Stellungnahmen veröffentlicht und dem Projektträger zur Verfügung gestellt werden. Der Projektträger kann den Umweltverträglichkeitsbericht anpassen, ergänzen oder zusätzliche Unterlagen zur neuerlichen Veröffentlichung einreichen.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 11. Das Amt für Umwelt hat die Umweltauswirkungen des Projekts und die Umweltschutzmassnahmen mit dem Projektträger auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der eingegangenen Stellungnahmen zu erörtern. Hierzu sind die betroffenen Amts-

stellen, die Beschwerdelegitimierten und im Fall von Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf Ersuchen die betroffenen Staaten beizuziehen. Neu ist lediglich, dass die Erörterung unter Beizug der zum UVB abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Dies ermöglicht eine Konsenssuche unter Berücksichtigung aller Standpunkte und verkürzt das Verfahren.

In Abs. 5 findet sich die Möglichkeit zum Verzicht auf eine Projekterörterung. Eine Projekterörterung soll nur durchgeführt werden, wenn auch tatsächlich Erörterungsbedarf besteht und kein formal zwingend zu durchlaufender Verfahrensschritt sein.

Zu Art. 12

Der geltende Art. 12 (Entscheidung über den Umweltverträglichkeitsbericht) wird aufgrund des erweiterten Art. 11 (Stellungnahmen und Projekterörterung) sowie dem Entfall des Pflichtenhefts (Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2) obsolet und deshalb aufgehoben. Das Einreichen des Umweltverträglichkeitsberichts in Papierform sowie in digitaler Form, allenfalls in mehrfachen Ausführungen, ist nun in Art. 10b Abs. 2 geregelt.

Zu Art. 13

Der Inhalt von Art. 13 ist neu in Art. 11 Abs. 1 und 2 geregelt. Entsprechend ist Art. 13 aufzuheben.

Zu Art. 14 Abs. 1

Hier ist lediglich der Hinweis auf die Ergebnisse der Projekterörterung gemäss Art. 11 neu. Diese Ergebnisse sind bei der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu Art. 15 Abs. 1 Bst. b

Bei der Veröffentlichung der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit gibt es drei Neuerungen. Neben der Öffentlichkeit sind neu auch die betroffenen Amts-

stellen über Inhalte und Entscheidungsgründe zu informieren. Ausserdem wird die Zusammenfassung der Ergebnisse sämtlicher im Verlauf des Verfahrens erhaltener erheblicher Informationen explizit angeführt. Die Veröffentlichung hat zudem unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet längstens innert 10 Arbeitstagen. Für die Praxis bedeuten diese Neuerungen keine Veränderungen.

Zu Art. 16 Abs. 2

Die Erwähnung der Aktualität der Regierungsentscheidung im Zeitpunkt der Erteilung von Bewilligungen aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen (bspw. Baubewilligung) ist neu. So hat die jeweilige Behörde darauf zu achten, dass sich beim Erlass ihrer Bewilligung seit der Regierungsentscheidung über die Umweltverträglichkeit keine wesentlichen Neuerungen, was die umweltrelevanten Hauptmerkmale des Projekts betreffen, ergeben haben. Diese Bestimmung wird in der Praxis zu keinen Änderungen führen, da UVP- und Baugenehmigungsverfahren immer koordiniert werden. So verstreicht in der Regel zwischen dem UVP-Entscheid und den nachgelagerten Bewilligungen nicht allzu viel Zeit (drei bis fünf Wochen). Anlass für diese RL-Änderung waren komplexe Projekte in EU-Mitgliedstaaten, bei denen teilweise mehrere Jahre zwischen den Entscheidungen gelegen sind. Zur korrekten Umsetzung der Richtlinie ist die Gesetzesänderung dennoch nötig.

Die Vorgabe einer festen Frist, die maximal zwischen der Durchführung der Umweltprüfung und einer nachgelagerten Bewilligung verstreichen darf, ist nicht praktikabel. Die Frage, ob die Umweltprüfung noch hinreichend aktuell ist, lässt sich jeweils nur mit Blick auf den konkreten Einzelfall beantworten. Starre Fristen, bei deren Ablauf regelmässig davon auszugehen wäre, dass die in der Umweltprüfung gewonnenen Ergebnisse nicht mehr aktuell wären, lassen sich deshalb nicht festlegen. Deshalb wird statt einer konkreten Frist das Wort „aktuell“ verwendet.

Zu Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 3

Der Einleitungssatz von Abs. 1 bringt eine wesentliche Neuerung mit Auswirkungen für die Praxis. Künftig sind die Informationen gemäss Abs. 1 (beispielsweise die Durchführung einer Einzelfallprüfung oder der Antrag auf Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Projekts) nach den Erfordernissen der Richtlinie 2014/52/EU zusätzlich zur bisherigen elektronischen Veröffentlichung auf der Website des Amtes für Umwelt in den Landeszeitungen zu veröffentlichen. Der Umfang der Informationen ändert sich nicht (der Katalog aus Abs. 1 bleibt gleich), es ändert sich nur das Medium. Damit wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass eine Papierzeitung nach wie vor einen anderen Deckungsgrad bzw. eine andere Beachtung hat als eine elektronische Information sowie auch der Tatsache, dass nicht zwingend jeder über einen Internetzugang verfügt. Die Art. 2 und 3 (Veröffentlichung von Kundmachungen in den Landeszeitungen) der Amtsblattverordnung (ABIV), LGBI. 2012 Nr. 284. sind deswegen entsprechend anzupassen.

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass nur die wesentlichen Angaben in den Landeszeitungen abgedruckt werden sollen. Es wird ein Hinweis auf die Website des Amtes für Umwelt angebracht, wo weitergehende Informationen zur Verfügung stehen. Es ist nicht praktikabel, ganze Entscheidungen oder Umweltverträglichkeitsberichte in den Landeszeitungen abzudrucken.

Bst. b ist anzupassen, da künftig auch die Nichtdurchführung einer UVP bekanntzugeben ist.

In Abs. 3 wird der elektronische Zugang als Mindestanforderung aufgenommen. Es soll wenigstens ein zentrales Portal zur Verfügung gestellt werden. Konkret bedeutet dies die Website des Amtes für Umwelt. Damit stehen die Informationen über ein einfach zugängliches und zentrales Portal zur Verfügung. In Liechtenstein wurden schon bisher sämtliche relevanten Informationen auf der Website des Amtes für Umwelt, also einem zentralen Portal, publiziert. In anderen

Ländern nicht, weil dort je nach Projekt unterschiedliche Behörden zuständig sind für die Durchführung einer UVP. So musste sich die Öffentlichkeit stets auf verschiedenen Portalen die notwendigen Informationen zusammensuchen und vorgängig herausfinden, welches überhaupt die zuständige Behörde ist. Die Aufnahme des elektronischen Zugangs als Mindestanforderung bringt somit keine Änderung für die Praxis, ist jedoch zur korrekten Umsetzung der UVP-Richtlinie notwendig.

Zu Art. 20 Abs. 1

Gemäss der Vorgabe der Richtlinie wurde der „angemessene Zeitraum“ für die Konsultationen mit den betroffenen Staaten neu aufgenommen. In der Praxis gab es in der Vergangenheit diesbezüglich keinerlei Schwierigkeiten mit den Nachbarstaaten.

Zu Art. 22 Abs. 2 Bst. g

Art. 22 Abs. 2 Bst. g (Festlegen von Vollzugshilfen durch das Amt für Umwelt) ist aufgrund der Aufhebung von Art. 23 ebenfalls aufzuheben. Näheres dazu s. unten zu Art. 23.

Zu Art. 23

Art. 23 (Vollzugshilfen) wird aufgehoben. Die Bestimmung wird durch den Entfall des Pflichtenhefts, den neuen Anhang 2a (Details zur Einzelfallprüfung) sowie der Scoping Opinion bzw. Stellungnahme des Amtes für Umwelt (Art. 10a) obsolet.

Zu Art. 26 Abs. 1

Art. 26 Abs. 1 (Kontrolle von Projekten) in der gegenwärtigen Fassung ist eine Kann-Vorschrift. Neu wird die Kontrolle von Projekten als Muss-Vorschrift formuliert. Das Amt für Umwelt kontrolliert somit das Projekt fortlaufend auf Einhaltung der in der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit festgehaltenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen. Für die Praxis bedeutet dies keine Neue-

rung, da UVP-Projekte bereits in der Vergangenheit kontrolliert wurden. Die bestehende Kann-Vorschrift genügt jedoch den Umsetzungsanforderungen der Richtlinie 2014/52/EU nicht, weshalb Art. 26 Abs. 1 entsprechend anzupassen ist.

Zu Anhang 1

Anhang 1 erfährt eine wesentliche Neuerung in Spalte 2. Hier werden Mindestschwellenwerte für die Durchführung einer Einzelfallprüfung festgelegt. So haben beispielsweise Flurbereinigungsprojekte und Gesamtmeliorationen nicht mehr in jedem Fall einer Einzelfallprüfung unterzogen zu werden, sondern nur noch, wenn dabei eine Fläche von mindestens 5 Hektaren betroffen ist. Damit soll das UVP-Verfahren gestrafft werden. Die neue Erwähnung der Erheblichkeitsschwelle im Artikel über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 3 Abs. 1) geht damit konform. Ausserdem wird dadurch den Erfahrungen der EWR-Vertragsstaaten Rechnung getragen. Das Ansehen der UVP hat in der Vergangenheit unter ihrer Anwendung auf Projekte mit unerheblichen Umweltauswirkungen gelitten. Neu fallen Projekte, die die neue Erheblichkeitsschwelle gemäss Spalte 2 nicht erreichen, nicht in den Anwendungsbereich des UVPG. Bei der Festlegung des Mindestschwellenwerts wurde in der Regel von 20% der aus Spalte 1 vorgegebenen Grösse ausgegangen.

Für den Fall, dass bei einem Projekt unterhalb des Mindestschwellenwertes dennoch erhebliche Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind, sieht Art. 7 Abs. 8 Bst. b vor, dass das Amt für Umwelt die Durchführung einer Einzelfallprüfung verfügt. Näheres dazu s. in den Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 8 Bst. b.

In Spalte 1 wird die bisherige Ziff. 3.14 ersatzlos gestrichen. Die Speicherung von CO²-Strömen in geologischen Formationen ist gemäss Art. 50b USG seit 2015 verboten. Die bestehende Ziff. 3.15 wird dadurch neu zu Ziff. 3.14.

Zu Anhang 2

Der Anhang 2 erfährt einige Neuerungen, jedoch grösstenteils als Konsequenz aus dem abgeänderten Art. 3 Abs. 2. So werden die biologische Vielfalt, die Fläche oder das Unfallrisiko erwähnt. Künftig sind auch ufernahe Bereiche besonderes zu berücksichtigen.

Zu Anhang 2a

Mit dem neuen Anhang 2a wird einem Praxisbedürfnis nachgekommen. Die Auflistung der bei einer Einzelfallprüfung durch den Projektträger zu liefernden Angaben soll eine Hilfe sein. Bisher gab es dazu keine EWR-rechtlichen Leitlinien, weshalb das Amt für Umwelt eine eigene Vollzugshilfe zu dieser Frage erstellt hatte. Nun wird seitens der Richtlinie 2014/52/EU präzisiert, welche Informationen durch den Projektträger zu liefern sind. Der Schwerpunkt soll dabei auf den entscheidungsrelevanten Aspekten liegen.

Die bisher durch das Amt für Umwelt verwendeten Vollzugshilfen werden im Wesentlichen durch den neuen Anhang 2a bestätigt. Die zu treffenden Angaben entsprechen grundsätzlich den Angaben, die in der Vergangenheit bei einer Einzelfallprüfung beizubringen waren.

Zu Anhang 3

Anhang 3 legt die weiteren Angaben für den UVB gemäss Art. 10 Abs. 1 fest. Dabei wurden die diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU wesentlich detaillierter gefasst. Ziel ist es, dadurch mehr Konsistenz und einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der UVP zu schaffen. Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass sich die Vorgaben des Anhangs 3 auf generell mögliche Auswirkungen von Projekten beziehen. Nicht alle Vorgaben „passen“ daher für jedes Projekt. Diesem Umstand trägt Art. 10 Abs. 1 Bst. e Rechnung, der die ergänzenden Vorgaben von Anhang 3 unter den Vorbehalt der praktischen Relevanz für das

Projekt stellt. Es ist also stets zu prüfen, ob eine Vorgabe im Zusammenhang mit der konkreten Planung überhaupt relevant sein kann.

Der Wichtigkeit des Standorts eines Projekts wird durch die erstmalige explizite Erwähnung in Anhang 3 Ziff. 1 Bst. a Rechnung getragen, was jedoch keine Praxisänderung zur Folge hat.

Ebenfalls neu ist die Beschreibung der erforderlichen Abrissarbeiten in Ziff. 1 Bst. b (ehemals Bst. a). Abrissarbeiten sind nur zu beschreiben, soweit sie für das UVP-pflichtige Projekt relevant sind, nicht per se. Wo es vorher Grund und Boden hiess (während Bau und Betrieb), heisst es nun Flächenbedarf.

In Ziff. 1 Bst. c (ehemals Bst. b) erfolgt eine Erweiterung der zu treffenden Angaben bzw. eine Konkretisierung der bisherigen Anforderungen. Es ist eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Projekts zu liefern, insbesondere von Produktionsprozessen. Diese wurden bisher beispielhaft mit Art und Menge der verwendeten Materialien aufgezählt. Zusätzlich werden neu Energiebedarf und –verbrauch, natürliche Ressourcen einschliesslich Wasser, Flächen, Boden und biologische Vielfalt in die Beschreibung für den Umweltverträglichkeitsbericht aufgenommen.

Im neuen Bst. d der Ziff. 1 kommen die Abschätzung der Rückstände und Emissionen des Untergrunds sowie die Menge und Arten des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls hinzu. Bei der Abschätzung der Rückstände und Emissionen handelt es sich um eine Änderung terminologischer Natur: Während bisher Art und Quantität der erwarteten Rückstände zu beschreiben waren, fordert die Neufassung nunmehr eine Abschätzung aufgeschlüsselt nach Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen. Eine inhaltliche Erweiterung ist die Pflicht, eine Beschreibung der Menge und Arten des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls darzustellen.

Ebenfalls neu ist eine Beschreibung des Basisszenarios (aktueller Umweltzustand) gemäss Ziff. 2 und eine Übersicht über seine voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts (Verzicht); dies, soweit zumutbar.

Eine Beschreibung der geplanten Massnahmen, mit denen die Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und so weit als möglich ausgeglichen werden sollen, ist künftig ebenfalls zu liefern. Auch geplante Überwachungs-massnahmen sind zu beschreiben. Ausserdem ist eine Referenzliste der Quellen anzugeben, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen herangezogen wurden und es sind die Methoden oder Nachweise zu beschreiben, die zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden. Weitere Neuerungen ergeben sich wie bei Anhang 2 als Konsequenz aus dem abgeänderten Art. 3 Abs. 2 (Erwähnung biologische Vielfalt oder Unfallrisiko etc.).

Übergangsbestimmung

Es ist eine differenzierte Übergangsbestimmung vorgesehen. Wurde das Verfahren für eine Einzelfallprüfung (Screening-Verfahren) bereits eingeleitet, so soll dies nach altem Recht zu Ende geführt werden. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung gilt ebenfalls altes Recht, wenn entweder die Informationen nach Art. 10 Abs. 1 und 3 (UVB) bereits vorgelegt wurden oder wenn das Verfahren auf Abgabe einer Stellungnahme durch das Amt für Umwelt (Art. 10a) eingeleitet wurde. Damit soll dafür gesorgt werden, dass sich das Regelungsumfeld in Bezug auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für einzelne Projektträger nicht ändert, wenn bereits gewisse Verfahrensschritte eingeleitet wurden. Entsprechend soll das alte Recht gelten, wenn das Screening-Verfahren oder das Scoping-Verfahren bereits eingeleitet oder der UVB bereits vorgelegt wurde.

Inkrafttreten

Das Inkrafttretensdatum 1. Mai 2017 ist von der Richtlinie 2014/52/EU vorgegeben.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Baugesetzes

Art. 51 Abs. 2 bis 6

Gemäss dem bestehenden Art. 51 des Baugesetzes beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald 12.00 m ab Stockgrenze. In Abwägung öffentlicher und privater Interessen kann ein bis auf 7.00 m verringerter Waldabstand bewilligt werden. Im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit soll nun neu genau festgehalten werden, in welchen Fällen ein verringerter Waldabstand bewilligt werden kann. So regelt Bst. a den Fall, in dem die Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes den Betroffenen unverhältnismässig hart treffen würde (Entzug der Überbaumöglichkeit). Baulücken in bestehenden, den 12-metrigen Mindestwaldabstand unterschreitenden Häuserzeilen sollen ebenfalls geschlossen werden können (Bst. b). Auch bei unterirdischen Anlagen und Bauten wird ein reduzierter Waldabstand durchaus als sinnvoll erachtet. Bauten und Anlagen gelten als unterirdisch, wenn sie unterhalb des gewachsenen Bodens zu liegen kommen und nach der Erstellung nach aussen nicht in Erscheinung treten. Sie sind einer Ausnahmegewilligung zugänglich, wenn bei deren Erstellung der Waldrand bzw. die angrenzende Bestockung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden (Abs. 2 Bst. c in Verbindung mit Abs. 3). Kleinbauten wie zum Beispiel Pergolen, Fahrradunterstände, Geräte- und Bienenhäuschen oder Kleintierställe sollen inskünftig näher an den Waldrand gebaut werden dürfen (Abs. 2 Bst. d). Anbauten und Nebenbauten können ebenfalls unter den Begriff „Kleinbaute“ subsumiert werden. Auch bei Kleinanlagen rechtfertigt sich unter Umständen ein verminderter Waldabstand. Dies ist beispielweise bei Terrainveränderungen, Parkplätzen, Spielplätzen, erdverlegten Leitungen und Ein-

friedungen der Fall (Abs. 2 Bst. e). In den Fällen von Abs. 2 Bst. c bis e dürfen die erwähnten Bauten und Anlagen jedoch nur dann bewilligt werden, sofern bei deren Erstellung der Waldrand bzw. die angrenzende Bestockung nicht beeinträchtigt wird (Abs. 3). Dies ist wichtig, da der Waldrand für viele Tier- und Pflanzenarten, die in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft mehr und mehr in Bedrängnis geraten, den Lebensraum darstellt.

Neu sollen künftig Anlagen im öffentlichen Interesse, wie kleinere Erholungs- und Sportplätze, erdverlegte und überirdische Leitungen, Masten und Reservoirs bis an die Stockgrenze gebaut werden können (Abs. 4 Bst. a). Solche Anlagen sind meistens standortgebunden und können daher nicht beliebig an einen anderen Ort verlegt werden. Insbesondere bei öffentlichen Abwasserleitungen oder Stromleitungen ist die Standortgebundenheit in den allermeisten Fällen gegeben. In solchen Fällen soll bis zur Stockgrenze gebaut werden dürfen. Bestehende Gebäude, welche den Mindestwaldabstand nach Abs. 1 und 2 bereits heute unterschreiten, jedoch über eine Baubewilligung nach dem Baugesetz verfügen, dürfen nur dann abgeändert werden, wenn die baulichen Massnahmen die bestehende Grundfläche nicht verändern (Abs. 4 Bst. b). Einen Sonderfall stellt die (thermische) Sanierung der Gebäudehülle dar, die lediglich eine geringe Abweichung von der bestehenden Grundfläche zur Folge hat.

In der Praxis kam es immer wieder zu Problemen mit hohen oder mit Fundament montierten Zäunen sowie mit Mauern. Diese wurde oftmals so nahe an den Waldrand gebaut, so dass die Bewirtschaftung des Waldes erheblich erschwert oder gar verunmöglicht wurde. Auch kam es immer wieder zu Diskussionen, ob es sich dabei um eine Baute/Anlage im Sinne von Art. 51 des Baugesetzes handelt. Der neue Absatz 5 soll diesen Problemen Rechnung tragen.

Die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes muss jederzeit gewährleistet sein (Abs. 6). Dieser Grundsatz ist zwingend immer zu berücksichtigen, sei es bei der

Bewilligungserteilung nach Abs. 2 und 3 oder bei der Inanspruchnahme von Abs. 4 und 5.

Art. 66 Abs. 2

In Art. 66 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) sind Schwellenwerte für die UVP-Pflicht von Beschneiungsanlagen vorgesehen. Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht von Projekten sind im UVPG abschliessend geregelt (Beschneiungsanlagen konkret in Anhang 1 Spalte 1 Ziff. 12.3 UVPG). Es ist nicht vorgesehen, dass ein anderes Gesetz Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht vorschreibt. Art. 66 Abs. 2 BauG ist deshalb aufzuheben.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Dieses Gesetz wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. Dezember 2013, LGBI. 2014 Nr. 19, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Es dient der Umsetzung:

- b) der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und

Verminderung der Umweltverschmutzung) (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX – 1f.01);

Art. 3

Umweltverträglichkeitsprüfung

1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein aus den Schritten nach Art. 6 bis 20 bestehendes Verfahren bei öffentlichen und privaten Projekten, die unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Grösse oder ihres Standortes möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

2) Im Rahmen dieses Verfahrens werden auf fachlicher Grundlage und unter Beteiligung der Öffentlichkeit die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines öffentlichen oder privaten Projekts nach Massgabe des Einzelfalls identifiziert, beschrieben und bewertet. Dabei sind folgende Faktoren zu beachten:

- a) Bevölkerung und menschliche Gesundheit;
- b) biologische Vielfalt;
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima;
- d) Sach- und Kulturgüter und Landschaft;
- e) Wechselbeziehung zwischen den unter den Buchstaben a bis d genannten Faktoren.

Die Auswirkungen auf die Faktoren nach Bst. a bis e schliessen die Auswirkungen ein, die aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und für das betroffene Projekt relevant sind.

3) Die Beurteilung der Auswirkungen nach Abs. 2 erfolgt anhand der Vorschriften über den Schutz von Natur und Umwelt. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften, die den Umweltschutz, den Natur- und Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei, den Artenschutz, die Bodenerhaltung, den Umgang mit Organismen und den Klimaschutz betreffen.

Art. 5 Abs. 2

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften sowie des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ergänzend Anwendung.

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 8

1) Das Amt für Umwelt prüft auf Antrag des Projektträgers oder von Amts wegen aufgrund der entsprechenden Auswahlkriterien nach Anhang 2, ob ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann und entscheidet über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

3) Der Projektträger hat dem Antrag nach Abs. 1 die für die Beurteilung der UVP-Pflicht erforderlichen Unterlagen und Informationen gemäss Anhang 2a beizufügen. Er berücksichtigt dabei gegebenenfalls verfügbare Ergebnisse einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt, die aufgrund anderer umweltrelevanter Prüfungen erhalten wurden.

4) Der Projektträger kann eine Beschreibung aller Aspekte des Projekts und/oder aller Massnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

5) Bei der Durchführung der Einzelfallprüfung von Amts wegen kann das Amt für Umwelt vom Projektträger die erforderlichen Unterlagen und Informationen einfordern.

6) Das Amt für Umwelt trifft die Entscheidung auf der Grundlage der vom Projektträger gelieferten Informationen. Darin werden unter Verweis auf die einschlägigen Kriterien in Anhang 2 die wesentlichen Gründe für die Entscheidung angegeben,

- a) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben; oder
- b) keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben, und, sofern vom Projektträger vorgelegt, alle Aspekte des Projekts und/oder Massnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

7) Die Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist so bald als möglich und innerhalb eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen ab dem Tag zu treffen, an dem der Projektträger alle gemäss Abs. 3 erforderlichen Informationen vorgelegt hat.

8) Das Amt für Umwelt verfügt bei Projekten,

- a) bei denen erhebliche Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind, direkt die UVP-Pflicht, ohne vorgängige Einzelfallprüfung;
- b) deren Schwellenwert unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt, jedoch unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang 2 erhebliche Umweltauswirkungen dennoch nicht ausgeschlossen werden können, eine Einzelfallprüfung.

Art. 9 Abs. 2 und 3

2) Mit dem Antrag ist neben dem Nachweis der Zonenkonformität ein Umweltverträglichkeitsbericht nach Art. 10 einzureichen.

3) Der Projektträger legt dem Amt für Umwelt den Antrag und die Unterlagen sowohl in Papierform als auch in einer für die Veröffentlichung geeigneten digitalen Form vor. Das Amt für Umwelt kann mehrfache Ausführungen der Unterlagen anfordern.

Art. 10 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7

Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts

1) Der Projektträger hat im Umweltverträglichkeitsbericht mindestens folgende Angaben zusammenzustellen:

- a) eine Beschreibung des Projekts mit Angaben zum Standort, zur Ausgestaltung, zur Grösse und zu anderen einschlägigen Aspekten des Projekts;
- b) eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt;
- c) eine Beschreibung der Aspekte des Projekts und/oder der Massnahmen, mit denen mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und, wenn möglich, ausgeglichen werden sollen;
- d) eine Beschreibung der vom Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen, die für das Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, einschliesslich eines Verzichts, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt;

- e) ergänzende Informationen gemäss Anhang 3, die für die spezifischen Merkmale eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Projektart und der Umweltfaktoren, die möglicherweise beeinträchtigt werden, von Bedeutung sind.

2) Aufgehoben.

4) Der Projektträger hat eine nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Abs. 1 auszuarbeiten sowie etwaige Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben darzustellen. Dabei sind die wichtigsten Unsicherheiten aufzuzeigen.

5) Aufgehoben.

7) Die betroffenen Amtsstellen können vom Projektträger im Laufe des Verfahrens, insbesondere nach der Projekterörterung gemäss Art. 11, weitere Angaben verlangen.

Art. 10a

Stellungnahme des Amtes für Umwelt

1) Das Amt für Umwelt gibt auf Antrag des Projektträgers unter Berücksichtigung der von ihm vorgelegten Informationen, insbesondere zu den spezifischen Merkmalen des Projekts (einschliesslich seines Standorts und der technischen Kapazität) und den möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, eine Stellungnahme zum Umfang und zur Detailtiefe der Informationen ab, die vom Projektträger in den Umweltverträglichkeitsbericht aufzunehmen sind.

2) Das Amt für Umwelt hört vor Abgabe seiner Stellungnahme die betroffenen Amtsstellen und nach Bedarf weitere relevante Stellen oder Dritte an.

3) Wurde eine Stellungnahme gemäss Abs. 1 abgegeben, so stützt sich der Umweltverträglichkeitsbericht auf diese Stellungnahme und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für eine begründete Schlussfolgerung in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt verlangt werden können. Dabei werden der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden berücksichtigt. Der Projektträger berücksichtigt bei der Ausarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts die vorhandenen Ergebnisse anderer einschlägiger Prüfungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

4) Das Amt für Umwelt kann seine Stellungnahme im Laufe des Verfahrens allfälligen neuen Erkenntnissen oder Gegebenheiten anpassen.

Art. 10b

Vollständigkeit und Qualität des Umweltverträglichkeitsberichts

1) Zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität des UVP-Berichts

- a) stellt der Projektträger sicher, dass der Umweltverträglichkeitsbericht von kompetenten Fachleuten erstellt wird;
- b) zieht das Amt für Umwelt erforderlichenfalls externe Experten bei, um den Umweltverträglichkeitsbericht zu prüfen; und
- c) fordert das Amt für Umwelt vom Projektträger im Bedarfsfall ergänzende Informationen gemäss Anhang 3 an, die in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unmittelbar relevant sind.

2) Hat der Projektträger den Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, so hat er diesen beim Amt für Umwelt sowohl in Papierform als auch in digitaler Form einzureichen. Das Amt für Umwelt kann mehrfache Ausführungen anfordern.

Art. 11

Stellungnahmen und Projekterörterung

1) Das Amt für Umwelt hat den Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich zugänglich zu machen und auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen eine Stellungnahme einzureichen.

2) Die betroffenen Amtsstellen, die Beschwerdelegitimierten (Art. 32) sowie gegebenenfalls die betroffenen Staaten (Art. 18) sind über die Veröffentlichung schriftlich zu benachrichtigen und auf ihr Recht zur Stellungnahme hinzuweisen.

3) Die eingegangenen Stellungnahmen werden veröffentlicht und dem Projektträger zur Verfügung gestellt. Der Projektträger kann den Umweltverträglichkeitsbericht anpassen, ergänzen oder zusätzliche Unterlagen zur neuerlichen Veröffentlichung einreichen.

4) Das Amt für Umwelt hat die Umweltauswirkungen des Projekts und die Umweltschutzmassnahmen mit dem Projektträger auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der eingegangenen Stellungnahmen zu erörtern. Hierzu sind die betroffenen Amtsstellen, die Beschwerdelegitimierten (Art. 32) und im Fall von Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf Ersuchen die betroffenen Staaten (Art. 18) beizuziehen.

5) Besteht aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kein Erörterungsbedarf, kann auf eine Projekterörterung verzichtet werden.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1

1) Die Regierung entscheidet auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsberichts, der dazu eingegangenen Stellungnahmen und der darin von der Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Meinungen, dem Ergebnis der Projekterörterung sowie des Ergebnisses der Konsultationen nach Art. 20 über die Umweltverträglichkeit des Projekts.

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

1) Das Amt für Umwelt hat der Öffentlichkeit und den betroffenen Amtsstellen unverzüglich folgende Informationen zugänglich zu machen:

- b) die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, einschliesslich Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, was auch eine Zusammenfassung der Ergebnisse sämtlicher im Verlauf des Verfahrens erhaltener erheblicher Informationen, insbesondere nach Art. 11 Abs. 2, und ihrer Berücksichtigung umfasst;

Art. 16 Abs. 2

2) Die zuständigen Behörden übernehmen bei ihrem Entscheid über die Zulässigkeit des Projekts die in der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit festgehaltenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen (Art. 14 Abs. 2) und stellen sicher, dass die Entscheidung aktuell ist.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 3

1) Das Amt für Umwelt teilt der Öffentlichkeit durch elektronische und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege frühzeitig folgende Informationen mit:

b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand oder nicht Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist (Art. 6 bis 8), und gegebenenfalls die Tatsache, dass Art. 18 oder 19 Anwendung findet;

3) Das Amt für Umwelt bestimmt nach Massgabe der besonderen Merkmale des betreffenden Projekts oder des Standortes die Einzelheiten der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit ist zu gewährleisten. Das Amt für Umwelt veröffentlicht die Informationen auf elektronischem Weg.

Art. 20 Abs. 1

1) Die Regierung führt innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen eines Projekts und allfällige Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen durch. Die Einzelheiten der Konsultationen werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten festgelegt.

Art. 22 Abs. 2 Bst. g

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1

1) Das Amt für Umwelt kontrolliert das Projekt fortlaufend auf Einhaltung der in der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit festgehaltenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen (Art. 14 Abs. 2).

Anhang 1 wird durch folgenden Anhang ersetzt:

Anhang 1

(Art. 2, 6, 7 Abs. 2 und Art. 8)

	Spalte 1 Zwingend UVP-pflichtige Projekte	Spalte 2 Projekte, bei denen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a eine Einzelfallprüfung über die UVP-Pflicht durchzuführen ist
1.	LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT UND FISCHZUCHT	
1.1		Flurbereinigungsprojekte und Gesamtmeliorationen, bei denen eine Fläche von 5 ha oder mehr betroffen ist
1.2		Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung, bei denen eine Fläche von 5 ha oder mehr betroffen ist
1.3		Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschliesslich Bodenbe- und Entwässerungsprojekte, bei denen eine Fläche von 5 ha oder mehr betroffen ist
1.4		Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart, bei denen eine Fläche von 5 ha oder mehr betroffen ist

1.5	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als: a) 40 000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen, 60 000 Plätzen für Hennen; b) 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg); c) 750 Plätzen für Sauen	Anlagen zur Intensivtierhaltung (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte), insbesondere Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als: a) 8 000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen, 12 000 Plätzen für Hennen; b) 400 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg); c) 150 Plätzen für Sauen
1.6	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor nach der Landwirtschaftsgesetzgebung	
1.7		Anlagen zur intensiven Fischzucht
2.	BERGBAU	
2.1	Steinbrüche, Kies- und Sandgruben und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 ha oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 ha	Steinbrüche, Kies- und Sandgruben, Tagebau und Torfgewinnung (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) mit einer Grösse von 5 ha oder mehr
2.2	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	
2.3		Untertagebau

2.4		Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen
2.5		Tiefbohrungen, insbesondere: a) Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme; b) Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen; c) Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung; ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit
2.6		Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer
2.7	Mineralöl- und Gasraffinerien	
2.8	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von a) Kohle; b) anderen Brennstoffen in Projekten mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr; c) bituminösen Schiefern	
2.9	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas (einschliesslich „Fracking“)	
3.	ENERGIEWIRTSCHAFT	
3.1	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf oder Warmwasser (nicht durch Spalte 1)

	meleistung von 50 MW oder mehr	erfasste Projekte) mit einer Leistung von 10 MW oder mehr
3.2	Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschliesslich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brustoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt)	
3.3	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr	
3.4	Bau von Hochspannungsfreileitungen und -kabel (erdverlegt) für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km	Anlagen der Industrie zum Transport von Gas, Dampf und Warmwasser; Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) mit einer Leitungslänge von 3 km oder mehr
3.5		Oberirdische Speicherung von Erdgas
3.6		Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern
3.7		Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen
3.8		Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle
3.9	Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und Anlagen:	Anlagen zur Bearbeitung und Lagerung radioaktiver Abfälle (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)

	a) mit dem Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen; b) mit dem Zweck der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hochradioaktiver Abfälle; c) mit dem Zweck der endgültigen Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe; d) mit dem ausschliesslichen Zweck der endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle; e) mit dem ausschliesslichen Zweck der (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Produktionsort	
3.10		Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung
3.11	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Anlagen zur Nutzung von Windenergie (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) mit einer Leistung von 1 MW oder mehr
3.12	Anlagen zur Nutzung von Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MW	
3.13	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	Fotovoltaikanlagen, die nicht an Gebäuden angebracht sind (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) mit einer Leistung von 1 MW oder mehr

3.14	Anlagen für die Abscheidung von CO ₂ -Strömen zum Zwecke der geologischen Speicherung nach der Richtlinie 2009/31/EG	
4.	HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON METALLEN	
4.1	Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
4.2	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschliesslich Stranggiessen	
4.3	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	
4.4	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch: a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde; b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 kJ pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW; c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch: a) Warmwalzen; b) Schmieden mit Hämmern; c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
4.5	Eisenmetallgiessereien mit einer Produktionskapazität von über 20	Eisenmetallgiessereien (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)

	t pro Tag	
4.6	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschliesslich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Giessen) mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen	Anlagen zum Schmelzen, einschliesslich Legieren von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Giessen usw.), mit Ausnahme von Edelmetallen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
4.7	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte), wenn das Volumen der Wirkbäder 6 m ³ übersteigt
4.8		Bau und Montage von Kraftfahrzeugen und Bau von Kraftfahrzeugmotoren
4.9		Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen
4.10		Bau von Eisenbahnmaterial
4.11		Tiefen mit Hilfe von Sprengstoffen
4.12	Anlagen zum Rösten und Sintern von Erz einschliesslich sulfidischer Erze	
5.	MINERALVERARBEITENDE INDUSTRIE	
5.1	Anlagen zur Erzeugung von Koks (Kokereien)	
5.2	Anlagen zur Herstellung von: a) Zementklinkern in Drehrohr-	Anlagen zur Zementherstellung (nicht durch Spalte 1 erfasste Pro-

	öfen mit einer Produktionskapazität von über 500 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; b) Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; c) Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	jekte)
5.3	Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	
5.4	Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
5.5	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
5.6	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg pro m ³	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
5.7	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t	

	pro Jahr	
6.	CHEMISCHE INDUSTRIE	
6.1	Anlagen zur Herstellung von folgenden Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang: a) organische (Grund-) Chemikalien; b) anorganische (Grund-) Chemikalien; c) Düngemittel (Ein- oder Mehrnährstoff); d) Pflanzenschutzmittel und Bioziden sowie deren Ausgangsstoffe; e) (Grund-) Arzneimittel einschliesslich Zwischenerzeugnissen; f) Explosivstoffe	
6.2		Anlagen zur Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien
6.3		Anlagen zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden
6.4	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	
6.5	Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 200 000 t und mehr	Anlagen zur Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)

7.	NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL-INDUSTRIE	
7.1		Anlagen zur Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft
7.2		Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie
7.3	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	Anlagen zur Erzeugung von Milchprodukten (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte), wenn die eingehende Milchmenge 40 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnitt)
7.4		Brauereien und Mälzereien
7.5		Anlagen zur Süßwaren- und Sirupherstellung
7.6	Schlachthäuser mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörpern pro Tag	Anlagen zum Schlachten von Tieren (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) mit einer Produktionskapazität von 10 t Schlachtkörpern oder mehr pro Tag
7.7	Fleischverarbeitende Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	
7.8	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus: a) ausschliesslich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als	Fleischverarbeitende Anlagen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)

	75 t Fertigerzeugnissen pro Tag; b) ausschliesslich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist; c) tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als: — 75, wenn A 10 oder mehr beträgt; oder — $[300 - (22,5 \times A)]$ in allen anderen Fällen, wobei „A“ den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt. Die Verpackung ist im Endgewicht des Erzeugnisses nicht enthalten	
7.9		Anlagen zur industriellen Herstellung von Stärken
7.10		Fischmehl- und Fischölfabriken
7.11		Zuckerfabriken
8.	TEXTIL-, LEDER-, HOLZ- UND PAPIERINDUSTRIE	

8.1	Industrieanlagen zur Herstellung von: a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen; b) Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 20 t pro Tag übersteigt; c) eine oder mehrere der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis: - Grobspanplatten (OSB-Platten), - Spanplatten oder - Faserplatten	Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
8.2	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien, deren Verarbeitungskapazität 10 t pro Tag übersteigt	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
8.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
8.4		Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose
9.	VERARBEITUNG VON GUMMI	
9.1		Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren
10.	INFRASTRUKTURPROJEKTE	
10.1		Entwicklungs- oder Erschließungsprojekte für Industriezonen

10.2	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Parkhäuser und -plätze für 200 Motorwagen oder mehr
10.3	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von 2000 m ² oder mehr
10.4		Städtebauprojekte
10.5	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³	
10.6	Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken und Flughäfen mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr	Bau von Eisenbahnstrecken, intermodalen Umschlaganlagen und Terminals sowie Flughäfen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
10.7	Bau von Autobahnen und Schnellstrassen	Bau von Strassen mit einer Länge von 1 km oder mehr (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
10.8	Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Strassen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Strassen zu vier- oder mehrspurigen Strassen, wenn diese neue Strasse oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Strassenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde	
10.9	Strassenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschliesslich oder vorwiegend	

	der Personenbeförderung dienen	
10.10		Flusskanalisierungsarbeiten
10.11	Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Millionen m ³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden	Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) in denen über 2 Millionen m ³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden
10.12		Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes
10.13	Wasserbauliche Massnahmen, insbesondere Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen, mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	
10.14	Pipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 20 km: a) für den Transport von Gas, Öl, Chemikalien; b) für den Transport von Kohlendioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung einschliesslich der zugehörigen Verdichterstationen	Pipelines mit Ausnahme von Leitungen für den Transport von Wasser und Abwasser (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
10.15	Rohrleitungen im Sinne von Art. 1	

	des Rohrleitungsgesetzes, für die eine Konzession erforderlich ist	
10.16		Bau von Wasserfernleitungen
10.17	Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 5 Millionen m ³	Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 1 Millionen m ³
11.	SONSTIGE PROJEKTE	
11.1		Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge
11.2	Abfallanlagen zur Verbrennung, Behandlung oder Deponierung gefährlicher Abfälle	Abfallanlagen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
11.3	Abfallanlagen zur Verbrennung oder Behandlung ungefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 50 t pro Tag	Abfallanlagen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) mit einer Kapazität von 10 t oder mehr pro Tag
11.4	Reaktor- und Reststoffdeponien	
11.5	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	
11.6	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	
11.7	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind	

11.8	Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t	
11.9	Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150 000 Einwohnerwerten	Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) mit einer Leistung von 30 000 Einwohnerwerten oder mehr
11.10		Schlammlagerplätze
11.11		Lagerung von Eisenschrott, einschliesslich Schrottwagen
11.12		Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren
11.13		Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern
11.14		Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen
11.15	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	Tierkörperbeseitigungsanlagen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte) mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t pro Tag
11.16	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	

11.17	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrografit durch Brennen oder Grafitieren	
11.18	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Organismengesetzgebung durchgeführt werden soll	
11.19	Anlagen zur Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m ³ pro Tag, sofern sie nicht ausschliesslich der Bläueschutzbehandlung dient	
11.20	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	
12.	FREMDENERKEHR UND FREIZEIT	
12.1	Seilbahnen sowie Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen (nicht durch Spalte 1 erfasste Projekte)
12.2	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen	
12.3	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt	
12.4	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	

12.5	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	
12.6	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	
12.7		Feriendörfer und Hotelkomplexe ausserhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen
12.8		Ganzjährig betriebene Campingplätze
12.9	Freizeit- und Vergnügungsparks	

Anhang 2 wird durch folgenden Anhang ersetzt:

Anhang 2

(Art. 7 Abs. 1 und 6)

Auswahlkriterien

1. Merkmale der Projekte

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- a) Grösse und Ausgestaltung des gesamten Projekts;
- b) Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten;
- c) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt;
- d) Abfallerzeugung;
- e) Umweltverschmutzung und Belästigungen;
- f) Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen, die für das betroffene Projekt relevant sind, einschliesslich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind;
- g) Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. durch Wasserverunreinigungen oder Luftverschmutzung).

2. Standort der Projekte

Die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

- a) bestehende und genehmigte Landnutzung;
- b) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (einschliesslich Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt) des Gebiets und seines Untergrunds;
- c) Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:
 - Feuchtgebiete, ufernahe Bereiche, Flussmündungen;
 - Bergregionen und Waldgebiete;
 - Naturreservate und Parks;
 - durch die Gesetzgebung ausgewiesene Schutzgebiete;
 - Gebiete, in denen die für das Projekt relevanten und in der Gesetzgebung festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits nicht eingehalten wurden oder bei denen von einer solchen Nichteinhaltung ausgegangen wird;
 - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte;
 - historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

3. Art und Merkmale der potenziellen Auswirkungen

Die potenziellen erheblichen Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt sind anhand der in den Ziff. 1 und 2 dieses Anhangs aufgeführten Kriterien zu beurtei-

len; insbesondere ist den Auswirkungen des Projekts auf die in Art. 3 Abs. 2 genannten Faktoren unter Berücksichtigung der folgenden Punkte Rechnung zu tragen:

- a) Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (beispielsweise geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- b) Art der Auswirkungen;
- c) grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen;
- d) Schwere und Komplexität der Auswirkungen;
- e) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen;
- f) erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen;
- g) Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und/oder genehmigter Projekte;
- h) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verringern.

Es wird folgender Anhang neu eingefügt:

Anhang 2a

(Art. 7 Abs. 3)

Angaben nach Art. 7 Abs. 3

1. Eine Beschreibung des Projekts, im Besonderen:
 - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und, soweit relevant, der Abrissarbeiten;
 - b) eine Beschreibung des Projektstandorts, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden.
2. Eine Beschreibung der Umweltaspekte, die von dem Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden.
3. Eine alle vorliegenden Informationen über mögliche erhebliche Auswirkungen erfassende Beschreibung dieser Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt infolge
 - a) der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung;
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.
4. Den in Anhang 2 aufgeführten Kriterien ist, soweit relevant, bei der Zusammenstellung der Informationen gemäss Ziff. 1 bis 3 Rechnung zu tragen.

Anhang 3 wird durch folgenden Anhang ersetzt:

Anhang 3

(Art. 10 Abs. 1 Bst. e und Art. 10b Abs. 1 Bst. c)

Angaben nach Art. 10 Abs. 1

1. Beschreibung des Projekts, insbesondere:

- a) Beschreibung des Standorts des Projekts;
- b) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, soweit relevant einschliesslich der erforderlichen Abrissarbeiten, und der Anforderungen in Bezug auf den Flächenbedarf während der Bau- und der Betriebsphase;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Projekts (insbesondere von Produktionsprozessen), z. B. Energiebedarf und Energieverbrauch, Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen (einschliesslich Wasser, Flächen, Boden und biologische Vielfalt);
- d) eine Abschätzung, aufgeschlüsselt nach Art und Quantität, der erwarteten Rückstände und Emissionen (z. B. Verschmutzung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie der Menge und Arten des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls.

2. Beschreibung der relevanten Aspekte des aktuellen Umweltzustands (Basiszenario) und eine Übersicht über seine voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts, soweit natürliche Entwicklungen gegenüber dem Basiszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren

Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen bewertet werden können.

3. Beschreibung der von dem Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigten Faktoren gemäss Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes: Bevölkerung, menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (z. B. Fauna und Flora), Flächen (z. B. Flächenverbrauch), Boden (z. B. organische Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung), Wasser (z. B. hydromorphologische Veränderungen, Quantität und Qualität), Luft, Klima (z. B. Treibhausgasemissionen, anpassungsrelevante Auswirkungen), Sachgüter, kulturelles Erbe einschliesslich architektonischer und archäologischer Aspekte und Landschaft.

4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge

- a) des Baus und des Vorhandenseins des Projekts, soweit relevant einschliesslich Abrissarbeiten;
- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist;
- c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung und Verwertung von Abfällen;
- d) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen);
- e) der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen;

- f) der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z. B. Art und Ausmass der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel;
- g) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Faktoren gemäss Art. 3 Abs. 2 sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung hat den Umweltschutzzielen der einschlägigen Gesetzgebung, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

5. Eine Beschreibung der Methoden und Nachweise, die zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden.

6. Beschreibung der geplanten Massnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, und gegebenenfalls der geplanten Überwachungsmechanismen (z. B. der Vorbereitung einer nach Abschluss des Projekts vorzunehmenden Untersuchung). In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

7. Eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, die durch die Anfälligkeit des Projekts für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen bedingt sind, die für das betroffene Projekt von Bedeutung sind. Relevante verfügbare und im Rahmen von Risikobewertungen beispielsweise gemäss der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates oder im Rahmen einschlägiger Bewertungen aufgrund der nationalen Gesetzgebung gewonnene Informationen können für diesen Zweck genutzt werden, sofern die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Massnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmassnahmen für derartige Krisenfälle umfassen.

8. Übersicht über die Überwachungs- und Managementprogramme sowie etwaige Pläne für eine Beurteilung nach der Projektdurchführung.

9. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

II.

Übergangsbestimmung

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Einzelfallprüfungen sind nach altem Recht zu behandeln. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind nach altem Recht zu behandeln, wenn die Informationen nach Art. 10 Abs. 1 und 3 vorgelegt wurden oder das Verfahren zur Stellungnahme nach Art. 10a eingeleitet wurde.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Baugesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Baugesetzes (BauG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 51 Abs. 2 bis 6

Waldabstand

2) Vorbehaltlich Abs. 6 kann ein bis auf 7.00 m verringerter Waldabstand bewilligt werden, sofern Sicherheit und Belichtung gewährleistet sind:

- a) wenn durch die Einhaltung des Mindestwaldabstandes die Möglichkeit einer Überbauung eines Grundstücks ausgeschlossen würde (unverhältnismässige Härte);

- b) im Bereich von Hochbauten, welche den Mindestabstand bereits unterschreiten (Baulücken);
- c) bei unterirdischen Bauten und Anlagen;
- d) bei Kleinbauten wie Pergolen, Fahrradunterständen, Geräte- und Bienenhäuschen, Kleintierställen;
- e) bei Kleinanlagen wie Terrainveränderungen, Parkplätzen, Spielplätzen, erdverlegten Leitungen, Einfriedungen.

3) Die in Abs. 2 Bst. c bis e erwähnten Bauten und Anlagen dürfen nur dann bewilligt werden, sofern bei deren Erstellung der Waldrand bzw. die angrenzende Bestockung nicht beeinträchtigt wird.

4) Vorbehaltlich Abs. 6 kann ein bis zur Stockgrenze verringerter Waldabstand bewilligt werden:

- a) bei Anlagen von öffentlichem Interesse wie kleinere Erholungs- und Sportplätze, erdverlegte und überirdische Leitungen, Masten, Reservoirs;
- b) zur Sanierung oder teilweisen Änderung von bestehenden Gebäuden, sofern deren Grundfläche durch die baulichen Massnahmen unverändert bleibt.

5) Vorbehaltlich Abs. 6 können bis zur Stockgrenze folgende Anlagen und Bauten ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese nicht fest mit dem Boden verankert sind:

- a) Kleinbauten gemäss Abs. 2 Bst. d mit einer Grundfläche bis 6 m²;
- b) Einfriedungen bis max. 2.00 m Höhe;
- c) oberflächennah verlegte Leitungen.

6) Die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes muss jederzeit möglich sein.

Art. 66 Abs. 2

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.